

Lizenzvertrag

zwischen

dem Endkunden

und

conion media GmbH

Fruchtallee 23a, 20259 Hamburg, Deutschland

nachfolgend auch „Händler“

Die Software „Anveo“ (nachfolgend auch bezeichnet als „Software“) ist eine Erweiterung für Microsoft Dynamics 365 Business Central, Microsoft Dynamics NAV sowie Navision. Der Endkunde erhält Nutzungsrechte für diese Software nach Maßgabe des folgenden Endkundenlizenzvertrags.

§ 1

Vervielfältigungsrechte des Endkunden

(1) Der Endkunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist.

(2) Darüber hinaus kann der Partner eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es dürfen jedoch grundsätzlich nur in der zwingend erforderlichen Anzahl Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden, die eine marktübliche Backup-Strategie erfordert. Diese Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

(3) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker zählen, darf der Endkunde nicht anfertigen.

(4) Der Endkunde darf die Software und die damit verbundenen Begleitmaterialien inklusive der Anveo Lizenz nicht an Dritte weitergeben. Sofern der betreuende Microsoft Partner nicht Anveo Partner ist, bedarf die Weitergabe der Software an den Partner einer schriftlichen Einverständniserklärung des Händlers.

§ 2

Lizenzen

(1) Für den Betrieb der Software ist eine gültige Anveo Lizenz sowie gültige Microsoft Dynamics-Lizenzen und ggf. weitere Lizenzen gemäß den jeweils gültigen Lizenzbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber und ggf. compatible Hardware erforderlich. Diese sicherzustellen liegt in der Verantwortung des Endkunden, dies mit seinem betreuenden Dynamics Partner abzustimmen und zu gewährleisten.

Die Details hierzu sind den jeweiligen Anveo Produktbeschreibungen zu entnehmen.

(2) Anveo Service Plan - Updates zur Software, genannt „Anveo Service Plan“, sind gegen eine gesonderte, jährliche Vergütung in Höhe von 16% des Lizenzwerts erhältlich. Der Anveo Service Plan ist für das erste Jahr Pflicht

und ab dem 2. Jahr optional. Das Bezugsrecht zu den Updates besteht jeweils für ein Jahr und verlängert sich automatisch, sofern nicht einen Monat vor Ablauf des Zeitraums das Updatebezugsrecht gekündigt wird. Bestand für einen Zeitraum kein Anveo Service Plan, kann dieses rückwirkend zu 25% des Lizenzpreises pro Jahr abgeschlossen werden. In den Updates sind Aufwände zur Schulung, Installation oder Aktualisierung nicht enthalten, sie können aber als Dienstleistung gesondert beauftragt werden.

§ 3

Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz beim Endkunden

- (1) Der Endkunde darf die Software auf seiner Hardware nach Maßgabe der folgenden Absätze einsetzen.
- (2) Es erfolgt eine Lizenzierung nach den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preislisten oder anderen separat zu vereinbarenden Bedingungen, die in der jeweils aktuellen Preisliste detailliert erläutert werden. Die ausgestellte Lizenz ist der Rechnung und dem ausgegebenen Lizenzschlüssel zu entnehmen.
- (3) Durch die ausgegebene Anveo Lizenz ist der Endkunde berechtigt, die Software nur auf einem Rechnersystem für den Livebetrieb und weiteren Rechnersystemen zu Entwicklungs- und Testzwecken zu installieren. Weitere Installationen sind nicht zulässig.

§ 4

Dekompilierung und Programmänderungen durch den Endkunden

- (1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind für den eigenen Gebrauch nicht zulässig. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch aber auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Endkunden oder seiner Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise zu einer gewerblichen Verwertung führen soll.
- (2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Endkunde die Beweislast. Der Endkunde muss die vorgenommenen Programmänderungen sowie die aufgetretenen Störungssymptome dem Rechtsinhaber mittels detaillierter Erläuterung schriftlich anzeigen.
- (3) Sofern die genannten Handlungen aus gewerblichen Gründen vorgenommen werden, sind sie nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind, etwa beim Rechtsinhaber erfragt werden können.
- (4) Urhebervermerke, Lizenzinformationen, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- (5) Die Softwarelizenzen sind grundsätzlich nicht übertragbar. Eine Rückgabe wird ausgeschlossen.

§ 5

Sachmängelhaftung

(1) Bezüglich der dem Händler gelieferten Software findet kaufvertragliches Mängelrecht Anwendung. Dabei ist den Parteien bekannt, dass Software letztlich nie völlig frei von Fehlern sein kann und nur ein Werkzeug zur Erstellung von Produkten ist, für die conion media naturgemäß keine Gewähr bieten kann. Die Software ist abhängig von der Entwicklung von Microsoft Dynamics, deren Lizenzierung und von Drittsoftware (vgl. § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 2). Für ältere Versionen von Microsoft Dynamics (ehemals Navision) oder Browsern kann keine Gewähr übernommen werden. Dies gilt auch für neue Versionen, für die seitens conion media keine Kompatibilität geprüft oder hergestellt werden kann. Aufgrund von Abhängigkeiten von externer Software und insbesondere von Microsoft Dynamics behält sich conion media das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung von dem beschriebenen Funktionsumfang abzuweichen oder Funktionen ganz zu streichen.

(2) Die Frist für die Sachmängelhaftung beträgt ein Jahr ab Abschluss des Lizenzvertrags.

§ 6

Haftung, Schadensersatz

(1) Der Händler haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Personenschäden sowie in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden an privat genutzten Sachen zwingend gehaftet wird. Der Händler haftet weiter für das Fehlen von garantierten Eigenschaften.

(2) Außer in den vorstehend angeführten Fällen haftet der Händler bei fahrlässigen Pflichtverletzungen nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (sog. „Kardinalpflicht“). Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

§ 7

Laufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt mit Installation der Anveo Software in Kraft und läuft unbefristet.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 8

Schriftform, AGB des Händlers, Datenschutz

(1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Rechtsinhabers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Rechtsinhaber hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Ausführung dieses Vertrags einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Parteien verpflichten sich, ihren jeweiligen Datenschutzbeauftragten, sofern vorhanden, auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen. Weitere Informationen zum Datenschutz bei conion media sind unter <https://www.anveogroup.com/de/das-unternehmen-impressum/> abrufbar.

§ 9

Geheimhaltungsvereinbarung

Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber solchen Personen, die zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder soweit sie der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht oder die andere Partei der Offenlegung zugestimmt hat. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der gesetzlichen Schriftform; Textform ist nicht ausreichend. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke sollen die Vertragsparteien eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.